



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 17/2008 vom 17.12.2008

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

- Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2007 der AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Seite 3-4
- Veröffentlichung Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“ Seite 4
- Bekanntmachung der dritten Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz Seite 4-5
- Bekanntmachung der dritten Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz Seite 5
17. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990 Seite 5-9
- Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
- Aktenzeichen: 63 DH 04287/2008/71 Seite 10
- Bekanntmachung der Anhörungsdokumente für die Flussgebietseinheit „Weser“
Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zu dem
- Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser,
 - Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser,
 - Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser,
 - Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser inklusive Umweltbericht
- Seite 10-11

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Syke

- Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke und der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke Seite 11-16

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Stuhr

- a) Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Groß Mackenstedt, 27 Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Vergnügungsstätte“ und
b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Groß Mackenstedt, Bebauungsplan Nr. 23/195 „Vergnügungsstätte Stelle“
- Seite 16-17

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Seite 17-21

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/103-2 „Gewerbegebiet Barkener Weg“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 21-23

Samtgemeinde Rehden

Gemeinde Barver

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im Orte“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 23-24

Gemeinde Rehden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2008

Seite 24-25

Samtgemeinde Siedenburg

Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 25-28

Gemeinde Borstel

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Pennigseher Weg“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 28-29

C Bekanntmachungen anderer Stellen

AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH Bassum

9. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung – EO)

Seite 29-30

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung)

Seite 31-34

Abwasserverband Weyhe

12. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“

Seite 34

Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in Wagenfeld-Ströhen

Seite 34-35

Landkreis Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2007 der AQua- Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2007 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Osnabrück, Zweigniederlassung Bad Oeynhausen

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 17.06.2008 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 124, 123 NGO sowie § 25 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt.

Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzenden Feststellungen getroffen.

Die Gesellschafterversammlung hat in seiner Sitzung am 21.11.2008 beschlossen:

- a) Der Bericht zum Jahresabschluss 2007 wird zur Kenntnis genommen.
- b) Der Jahresabschluss 2007 wird festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 643,64 € wird nach Berücksichtigung von evtl. Steuerun auf das Folgejahr übertragen.
- c) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Veröffentlicht:

Diepholz, 17. Dezember 2008

AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH

gez. Lyko

Geschäftsführer

Der vollständige Prüfungsbericht liegt im Raum P 123 des Landkreises Diepholz, Bürogebäude Alte Post, Ecke Wellestraße/Prinzhornstraße, 49356 Diepholz, vom 02.01.2009 bis 09.01.2009 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur Einsicht aus.

Amtliche Bekanntmachung Eigenbetrieb „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 29.09.2008 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 der Volkshochschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
- b) Die Werksleitung wird entlastet.
- c) Der Jahresgewinn 2007 beträgt 474.071,02 Euro. Aus dem unter Einbeziehung des Gewinnvortrags (306,48 Euro) in der Bilanz zum 31. Dezember 2007 ausgewiesenen Gewinns (474.377,50 Euro), wird der steuerrechtlich an den Landkreis Diepholz abzuführende Gewinnanteil von 298.000,00 Euro direkt auf das Konto des Kreismuseums Syke überwiesen, 176.000,00 Euro in die allgemeine Rücklage eingestellt und 377,50 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 19.01.2009 bis 30.01.2009 während der Dienststunden im Zimmer 07 der VHS des Landkreises Diepholz, Nienburger Str. 5, 28857 Syke, öffentlich aus.

Syke, 02. März 2007

Die Werksleitung

Dritte Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Kreistag für die Benutzung der Einrichtung der Volkshochschule (VHS) am 15.12.2008 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

1. Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „2,00 Euro und 6,00 Euro“ durch die Worte „2,20 Euro und 6,50 Euro“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 4 werden für die Worte „13,00 Euro und 55,00 Euro“ die Worte „20,00 Euro und 65,00 Euro“ eingefügt.

Artikel II

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Diepholz, den 15.12.2008
Landkreis Diepholz
(Stötzel, Landrat)

Dritte Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 15.12.2008 folgende Änderung der Honorarordnung vom 31.03.2003 beschlossen:

Artikel I

Im § 2 Abs. 1 wird der erste Satz wie folgt geändert:

„Die Honorare betragen für die Leitung von Kursen je Unterrichtsstunde bis zu 40,00 €.“

Artikel II

Die Änderung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Diepholz, den 15.12.2008
Landkreis Diepholz
Stötzel
(Landrat)

17. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreis Diepholz vom 17.12.1990

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. S. 510) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 15. Dezember 2008 folgende 17. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 wird ergänzt und lautet wie folgt:

Abs 2, Satz 1:

Der elementare Musikunterricht – mit Ausnahme von Robbie und Kraki Gruppen – dauert in der Regel zwei Jahre.

Abs 3, Satz 1:

Bei den Robbie und Kraki Gruppen und beim Hauptfachunterricht – mit Ausnahme des instrumentalen Unterrichts in Schulklassen und Orchestervereinen -, beim Unterricht in den Orchestern, Ensembles, Chören und Arbeitsgemeinschaften sind schriftliche Abmeldungen mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Ende eines Monats, möglich.

Artikel II

§ 8 Abs 2 letzter Satz wird ergänzt und lautet wie folgt:

Für den elementaren Musikunterricht - mit Ausnahme von Robbie und Kraki Gruppen - , das Förderangebot und den Unterricht in Orchesterklassen erfolgt die Erstattung auf Antrag am Ende des Schuljahres.

Artikel III

Mit Wirkung zum 01.01.2009 wird der anliegende Tarif A und mit Wirkung zum 01.08.2009 der anliegende Tarif B zur Gebührenordnung in Kraft gesetzt.

Artikel IV

Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
2. Der anliegende Tarif A zur Gebührenordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
3. Der anliegende Tarif B zur Gebührenordnung tritt zum 01.08.2009 in Kraft, gleichzeitig wird der Tarif A aufgehoben.
4. Der mit der 16. Änderungssatzung beschlossene Gebührentarif wird zum 01.01.2009 aufgehoben.

Diepholz, den 15.12.2008
gez. Stötzel
(Landrat)

Tarif A zur Gebührenordnung für die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz (gültig ab 01.01.2009)				
Gebühren- ziffer	Angebot	Abk.	Gebühr pro	
			Schuljahr EUR	Monat EUR
1.	Unterricht in Klassen oder Großgruppen			
1.1	Elementarer Musikunterricht			
1.1.1	Robbie und Kraki	RK	240,00	20,00
1.1.2	Musikalische Früherziehung	MFE	258,00	21,50
1.1.3	Musikalische Grundausbildung	MGA	258,00	21,50
1.1.4	Probezeiten Gebühr zu 1.1.2 und 1.1.3 für den Fall der Ab- meldung während des Probeunterrichts wäh- rend der ersten bis vierten Woche			
		einmalig	30,00	

Gebühr zu 1.1.2 und 1.1.3 für den Fall der Abmeldung während des Probeunterrichts während der fünften bis achten Woche				
einmalig			60,00	
1.2	Instrumentaler Unterricht in Schulklassen und Vereinen (Orchesterklassen)			
1.2.1	Bläser	BK	192,00	16,00
1.2.2	Streicher	OK2	192,00	16,00
1.2.3	Andere Instrumente			
1.2.3.1	Gruppe ab 9 Schüler/innen	OK1	144,00	12,00
1.2.3.2	Gruppe 5-8 Schüler/innen	OK3	240,00	20,00
2.	Hauptfächer			
2.1	Grundangebote(Gruppe)			
2.1.1	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 30 Min.	G2/30	456,00	38,00
2.1.2	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G2/45	684,00	57,00
2.1.3	3 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G3/45	456,00	38,00
2.1.4	ab 4 Schüler/.... - Unterrichtsdauer: 60Min.	G4/60	456,00	38,00
2.2	Förderangebote (Aufnahmeprüfung)			
2.2.1	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min	F30	600,00	50,00
2.2.2	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min	F45	840,00	70,00
2.	Hauptfächer			
2.3.	Studienvorbereitende Ausbildung	SVA	780,00	65,00
2.4	Spezialangebot (einzeln)			
2.4.1	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min.	S30	864,00	72,00
2.4.2	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min.	S45	1176,00	98,00
2.5	Erwachsenenzuschlag für Erwachsene über 21 Jahren (bei Schüler/innen und Studenten/innen ab 27 Jahren)		+ 20 % auf die jeweilige Gebühr	
3.	Ergänzungsfächer			
3.1	Ensemble	E	144,00	12,00
3.2	Orchester (nur gebührenpflichtig, wenn kein Hauptfachunterricht belegt wurde)	O	72,00	6,00
3.3	Chor	C	96,00	8,00

4.	Überlassung von Musikinstrumenten		
4.1	Instrumente für den frühen Instrumentalunterricht	84,00	7,00
4.2	Übrige Instrumente		
4.2.1	erstes Jahr	84,00	7,00
4.2.2	zweites Jahr	120,00	10,00
4.2.3	drittes Jahr	180,00	15,00
4.2.4	viertes und jedes weitere Jahr	240,00	20,00
4.3	Instrumente für den Unterricht in Schulklassen und Vereinen	96,00	8,00

Tarif B zur Gebührenordnung				
für die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz				
(gültig ab 01.08.2009)				
Gebühren- ziffer	Angebot	Abk.	Gebühr pro	
			Schuljahr EUR	Monat EUR
1.	Unterricht in Klassen oder Großgruppen			
1.1	Elementarer Musikunterricht			
1.1.1	Robbie und Kraki	RK	276,00	23,00
1.1.2	Musikalische Früherziehung	MFE	276,00	23,00
1.1.3	Musikalische Grundausbildung	MGA	276,00	23,00
1.1.4	Probezeiten			
	Gebühr zu 1.1.2 und 1.1.3 für den Fall der Abmeldung während des Probeunterrichts während der ersten bis vierten Woche		einmalig	30,00
	Gebühr zu 1.1.2 und 1.1.3 für den Fall der Abmeldung während des Probeunterrichts während der fünften bis achten Woche		einmalig	60,00
1.2	Instrumentaler Unterricht in Schulklassen und Vereinen (Orchesterklassen)			
1.2.1	Bläser	BK	240,00	20,00
1.2.2	Streicher	OK2	240,00	20,00

1.2.3	Andere Instrumente			
1.2.3.1	Gruppe ab 9 Schüler/innen	OK1	168,00	14,00
1.2.3.2	Gruppe 5-8 Schüler/innen	OK3	240,00	20,00
2.	Hauptfächer			
2.1	Grundangebote(Gruppe)			
2.1.1	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 30 Min.	G2/30	456,00	38,00
2.1.2	2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G2/45	684,00	57,00
2.1.3	3 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.	G3/45	456,00	38,00
2.1.4	ab 4 Schüler/.... - Unterrichtsdauer: 60Min.	G4/60	456,00	38,00
2.2	Förderangebote (Aufnahmeprüfung)			
2.2.1	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min	F30	648,00	54,00
2.2.2	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min	F45	888,00	74,00
2.	Hauptfächer			
2.3.	Studienvorbereitende Ausbildung	SVA	780,00	65,00
2.4	Spezialangebot (einzeln)			
2.4.1	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min.	S30	864,00	72,00
2.4.2	1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min.	S45	1176,00	98,00
2.5	Erwachsenenzuschlag für Erwachsene über 21 Jahren (bei Schüler/innen und Studenten/innen ab 27 Jahren)			+ 20 % auf die jeweilige Gebühr
3.	Ergänzungsfächer			
3.1	Ensemble	E	144,00	12,00
3.2	Orchester (nur gebührenpflichtig, wenn kein Hauptfachunter- richt belegt wurde)	O	72,00	6,00
3.3	Chor	C	96,00	8,00
4.	Überlassung von Musikinstrumenten			
4.1	Instrumente für den frühen Instrumentalunterricht		96,00	8,00
4.2	Übrige Instrumente			
4.2.1	erstes Jahr		120,00	10,00
4.2.2	zweites Jahr		144,00	12,00
4.2.3	drittes Jahr		180,00	15,00
4.2.4	viertes und jedes weitere Jahr		240,00	20,00
4.3	Instrumente für den Unterricht in Schulklassen und Vereinen		120,00	10,00

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 10.12.2008
- Aktenzeichen: 63 DH 04287/2008/71 -**

Herr Cord-Hinrich Hesse hat die Änderung der mit Aktenzeichen 63 DH 113/2006/71 genehmigten Schweinemastanlage, Neubau Ferkelaufzuchtstall BE 3b mit 672 Ferkelplätzen, Quarantänestall und Lager BE 10; sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1135 Mastschweine-, 1895 Ferkel- u. 410 Sauenplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Bockstedt
Flur	4
Flurstück	18/5

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**Bekanntmachung der Anhörungsdokumente
für die Flussgebietseinheit „Weser“**

Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zu dem

- **Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser,**
- **Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser,**
- **Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser,**
- **Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser inklusive Umweltbericht**

Bekanntmachung vom 17.12.2008 des Landkreises Diepholz

1. Hiermit werden folgende **Anhörungsdokumente für die Flussgebietseinheit Weser** gemäß §184 a Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) und § 14 i Abs. 2 und 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) bekannt gemacht:

- **Bewirtschaftungsplan 2009 – Entwurf –**
nach Artikel 13 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666),
- **Maßnahmenprogramm 2009 – Entwurf –**
nach Artikel 11 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666),
- **Niedersächsischer Beitrag für den Bewirtschaftungsplan – Entwurf –**
nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345),

- **Niedersächsischer Beitrag für das Maßnahmenprogramm – Entwurf –**
nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345),
- **Umweltbericht zum niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm – Entwurf –**
gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14g UVPg.

2. Die **Anhörungsdokumente** zum
- **Entwurf des Bewirtschaftungsplans,**
 - **Entwurf des Maßnahmenprogramms,**
 - **Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan,**
 - **Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm**

liegen in der Zeit vom **22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009** beim Landkreises Diepholz, Niedersachsenstraße, Hauptgebäude - BürgerInfo, in der Zeit montags – donnerstags: 7.30 Uhr - 17.00 Uhr und freitags: 7.30 Uhr - 13.00 zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

3. Der **Umweltbericht zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm** liegt in der Zeit vom **22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009** beim Landkreises Diepholz, Niedersachsenstraße, Hauptgebäude - BürgerInfo, in der Zeit montags – donnerstags: 7.30 Uhr - 17.00 Uhr und freitags: 7.30 Uhr - 13.00 zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Die Anhörungsdokumente sind zudem im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter www.nlwkn.de veröffentlicht.

Stellungnahmen, die den Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrri@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Stellungnahmen, die den Umweltbericht zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrri@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Stadt Syke

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke und der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke

Die vom Rat der Stadt Syke am 8. Juli 1997 beschlossene Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke (Feuerwehrsatzung) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 6 Abs. 4 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin und der Stadt zuzuleiten.“

Artikel 2

Im § 7 Abs. 2 wird das Wort „die Hauptverwaltungsbeamte/in“ ersetzt durch „die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister“.

In § 7 Abs. 6 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin und der Stadt zuzuleiten.“

Artikel 3

§ 8 Abs. 1 erhält im 3. Satz folgende Fassung:

„Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des zuständigen Gremiums erhält.“

Artikel 4

§ 9 Abs. 3 erhält im 2. Satz folgende Fassung:

„Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister hat die Stadt über den Stadtbrandmeister bzw. die Stadtbrandmeisterin über die Aufnahme zu unterrichten, sofern die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.“

Artikel 5

Im § 10 wird folgender zusätzlicher 4. Absatz eingefügt:

„ (4) Bei den Mitgliedern der Altersabteilung stehen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der Kameradschaft als feuerwehrdienstliche Tätigkeiten im Vordergrund. Mitglieder der Altersabteilung können sich auf eigenen Wunsch an anderen Aktivitäten, wie beispielsweise Fahrzeugüberführungen, Vorführung von Fahrzeugen oder Geräten zur Überprüfung, Teilnahme an Versammlungen und Festumzügen oder Arbeiten am und im Gerätehaus beteiligen. Jede Ortsfeuerwehr entscheidet für sich, ob und inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.“

Artikel 6

Im Anschluss an § 11 der Satzung wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Kindergruppe zur Vorbereitung für die Jugendfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren (§ 1 Satz 2) können eine Kinderabteilung als Kinderfeuerwehr einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren sein, die in der jeweiligen Ortschaft der Stadt Syke wohnen. Sofern eine Ortsfeuerwehr keine Kinderfeuerwehr eingerichtet hat, können Kinder aus dieser Ortschaft in der Kinderfeuerwehr einer anderen Ortsfeuerwehr der Stadt Syke aufgenommen werden.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied (Kinderfeuerwehrwartin bzw. Kinderfeuerwehrwart), das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin bzw. Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Ortsbrandmeister bzw. die Ortsbrandmeisterin auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes bzw. der Kinderfeuerwehrwartin.

Artikel 7

In § 15 wird hinter Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

- „(4) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sollen an den für sie vorgesehenen Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen. Im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr gegebene Anordnungen sind zu befolgen.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

Artikel 8

Im § 16 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Hauptfeuerwehrmann/-frau“ durch „Erste Hauptfeuerwehrfrau bzw. Erster Hauptfeuerwehrmann“ ersetzt.

Artikel 9

§ 17 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Syke bei aktiven Mitgliedern, Mitgliedern der Jugendabteilung und der Kinderfeuerwehr.“

§ 17 Abs. 1 wird in der Aufzählung um folgenden Buchstaben f) ergänzt:

„f) zweimaliges Nichtbestehen der Truppmannausbildung Teil II“

§ 17 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.“

Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

- „(3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet darüber hinaus:
- a) durch Übertritt in die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr am Wohnort ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
 - b) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird.
 - c) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr“

Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden Absätze 4 bis 11.

Absatz 8 (bisher Absatz 7) wird wie folgt geändert:

„(8) Aktive Mitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung und der Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.“

Artikel 10

Es wird ein neuer § 18 eingefügt, der folgende Formulierung enthält:

„Die Anlagen zu § 11 (Jugendordnung) und § 11 a (Kinderordnung) sind Bestandteil dieser Satzung.“

Der bisherige § 18 wird § 19.

Artikel 11

Die als Anlage zu § 12 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke der Satzung beige-fügte Jugendordnung wird geändert in:

„Anlage zu § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke (Jugendordnung)“.

Artikel 12

Die folgenden Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehren werden als neue Anlage zusätzlich der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke beigefügt:

„Anlage zu § 11 a der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke (Kinderordnung)

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Syke. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehren sind insbesondere
- a) Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - b) Erziehung zur Nächstenhilfe
 - c) Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - d) Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- a) Spiel und Sport
- b) Basteln
- c) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Jugendzeltlagern usw.)
- d) Brandschutzerziehung
- e) Verkehrserziehung
- f) Gesundheitserziehung
- g) Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten (z.B. mit der Kübelspritze) ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Lasten, Druck) gefährdet werden können.
 - b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei der Arbeit der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MinBl. S. 188) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) und dem Jugendschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht,
- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 - b) in eigener Sache gehört zu werden.

- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
- a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen der Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 4

Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister bzw. die Ortsbrandmeisterin beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Kinderfeuerwehrwart bzw. Kinderfeuerwehrwartin. Die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
- a) Aufstellung des Dienstplanes
 - b) Planung und Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart bzw. der Jugendfeuerwehrwartin der Ortsfeuerwehr und dem Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwartin.
 - e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister bzw. der Ortsbrandmeisterin und dem Ortskommando sowie der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister und dem Stadtkommando
- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart nimmt an Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5

Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. Stadtkinderfeuerwehrwart

Werden in zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren Kinderfeuerwehren gegründet, wählen die Kinderfeuerwehrwartinnen bzw. Kinderfeuerwehrwarte aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin, der bzw. die vom Stadtbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin für die Dauer von drei Jahren zur Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. zum Stadtkinderfeuerwehrwart berufen werden soll.

Das Stadtkommando entscheidet über die Mitgliedschaft der Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. des Stadtkinderfeuerwehrwarts im Stadtkommando.

§ 6

Sprecherin bzw. Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin bzw. einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Kinderfeuerwehrwartin bzw. dem Kinderfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 7

Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) mit Bezug zur Feuerwehr wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Syke darf nicht getragen werden.“

Artikel 13

Die Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke erhält im § 13 in der Aufzählung als Buchstabe k) folgende Formulierung:

„Kinderfeuerwehrwart bzw. Kinderfeuerwehrwartin in Ortswehren

30,00 €“

Artikel 14

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Syke, 11. Dezember 2008
Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr

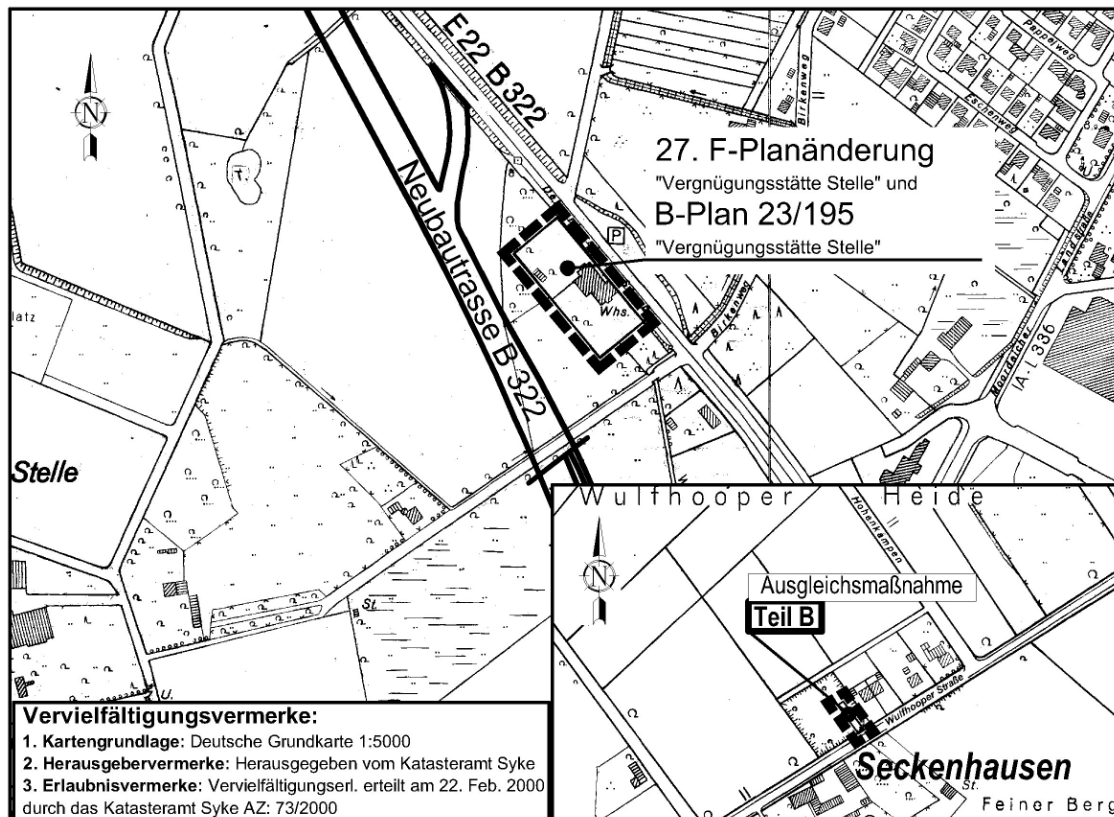
- a) im Ortsteil Groß Mackenstedt, 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Vergnügungsstätte“ Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) im Ortsteil Groß Mackenstedt, Bebauungsplan Nr. 23/195 „Vergnügungsstätte Stelle“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 24.09.2008 den Feststellungsbeschluss über die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 19.11.2008 (Az.: 63 DH 03748/2008/82) die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die gemäß Verfügung geltend gemachten redaktionellen Beanstandungen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 24.09.2008 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes (Teil A) sowie die Fläche für die Kompensationsmaßnahme (Teil B) sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung werden die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der o.g. Bebauungsplan können einschließlich der Begründungen und der zusammenfassenden Erklärungen während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 28.11.2007
Cord Bockhop
Bürgermeister

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung (NGO) in der Neufassung vom 28.12.2006 (Nds. GVBl. S. 473), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBL. S 374) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 19.11.2008 die nachstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen 1 – 4 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Stuhr, den 20.11.2008
Bockhop
Bürgermeister

Anlage 1
Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungs- gebühr für den Besuch von Halbtagsgrup- pen und Hort- gruppen im An- schluß an die Verlässliche Grundschule	
Einkommens- gruppe 1 Einkommen bis	829,00	1.075,00	1.321,00	1.567,00	1.813,00	2.059,00	60,00	Min- dest- gebühr
Einkommens- gruppe 2 Einkommen bis	897,00	1.143,00	1.389,00	1.635,00	1.881,00	2.127,00	77,00	
Einkommens- gruppe 3 Einkommen bis	965,00	1.211,00	1.457,00	1.703,00	1.949,00	2.195,00	94,00	
Einkommens- gruppe 4 Einkommen bis	1.033,00	1.279,00	1.525,00	1.771,00	2.017,00	2.263,00	111,00	
Einkommens- gruppe 5 Einkommen ab	1.034,00	1.280,00	1.526,00	1.772,00	2.018,00	2.264,00	128,00	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,00 Euro.

Anlage 2
Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Gruppen mit einer fünfständigen verl. Betreuungszeit und Integrationsgruppen	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	829,00	1.075,00	1.321,00	1.567,00	1.813,00	2.059,00	70,00	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	917,00	1.163,00	1.409,00	1.655,00	1.901,00	2.147,00	92,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.005,00	1.251,00	1.497,00	1.743,00	1.989,00	2.235,00	114,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.097,00	1.343,00	1.589,00	1.835,00	2.081,00	2.327,00	137,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.098,00	1.344,00	1.590,00	1.836,00	2.082,00	2.328,00	160,00	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,00 Euro.

Anlage 3

Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Gruppen mit einer sechsstündigen verl. Betreuungszeit	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	829,00	1.075,00	1.321,00	1.567,00	1.813,00	2.059,00	70,00	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	949,00	1.195,00	1.441,00	1.687,00	1.933,00	2.179,00	100,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.069,00	1.315,00	1.561,00	1.807,00	2.053,00	2.299,00	130,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.193,00	1.439,00	1.685,00	1.931,00	2.177,00	2.423,00	161,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.194,00	1.440,00	1.686,00	1.932,00	2.178,00	2.424,00	192,00	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,00 Euro.

Anlage 4

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

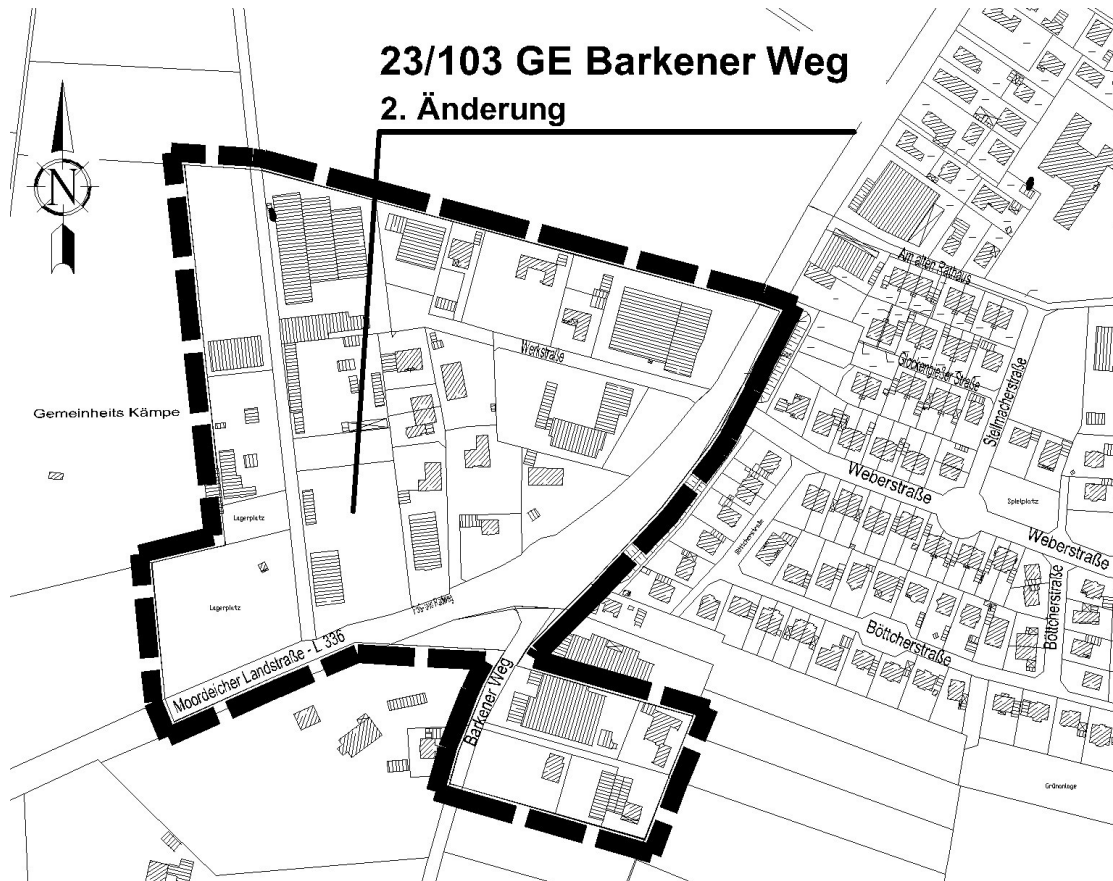
Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Ganztagsgruppen	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	829,00	1.075,00	1.321,00	1.567,00	1.813,00	2.059,00	85,00	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	997,00	1.243,00	1.489,00	1.735,00	1.981,00	2.227,00	127,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.165,00	1.411,00	1.657,00	1.903,00	2.149,00	2.395,00	169,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.337,00	1.583,00	1.829,00	2.075,00	2.321,00	2.567,00	212,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.338,00	1.584,00	1.830,00	2.076,00	2.322,00	2.568,00	256,00	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,00 Euro.

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Moordeich
Bebauungsplan Nr. 23/103-2 „Gewerbegebiet Barkener Weg“ – 2. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 10.12.2008 die Änderung des o. g. Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Vervielfältigungsvermerke:

- 1. Kartengrundlage:** Deutsche Grundkarte 1:5000
- 2. Herausgebervermerke:** Herausgegeben vom Katasteramt Syke
- 3. Erlaubnisvermerke:** Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 22. Februar 2000 durch das Katasteramt Syke AZ: 73/2000

Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des o. g. Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

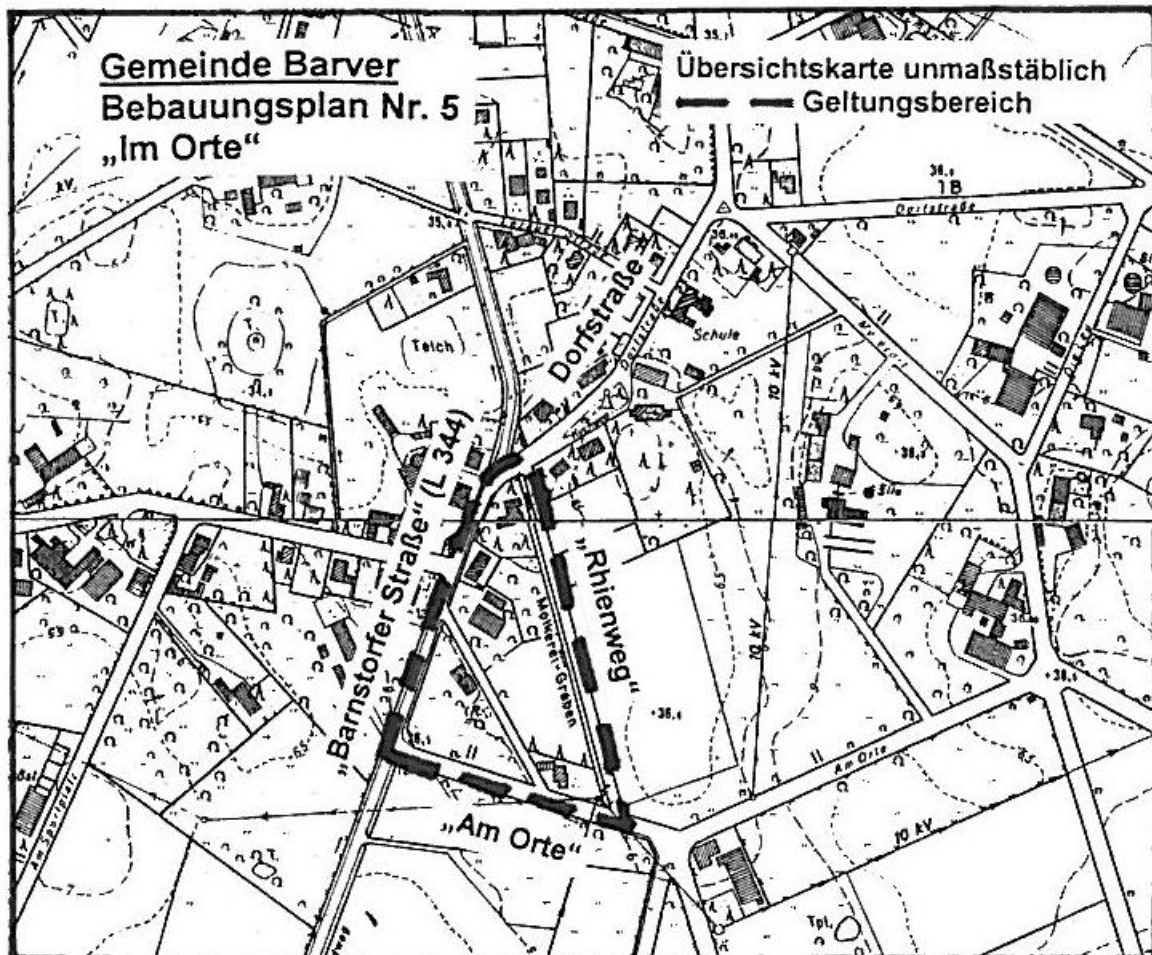
Stuhr, den 11.12.2008
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Barver Bebauungsplan Nr. 5 „Im Orte“

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 30.07.2008 den Bebauungsplan Nr. 5 „Im Orte“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 5 „Im Orte“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 5 „Im Orte“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstr. 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Im Orte“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Barver geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Barver, den 09.12.2008
Gemeinde Barver
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Rehden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 17. November 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		906.600,00	25.056.300,00	24.149.700,00
die Ausgaben		906.600,00	25.056.300,00	24.149.700,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.494.400,00	0,00	9.548.200,00	15.042.600,00
die Ausgaben	5.494.400,00	0,00	9.548.200,00	15.042.600,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rehden, den 17. November 2008
Bürgermeister
(Grelle)

Gemeindedirektor
(Bloch)

Vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.
Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt, vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 28. November 2008
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Samtgemeinde Siedenburg 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 01.12.2008 (Az.: 63 DH 03904/2008/82) die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die in der Genehmigungsverfügung enthaltenen redaktionellen Hinweise wurden berücksichtigt. Der Rat der Samtgemeinde Siedenburg hat am 30.09.2008 für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Erläuterungsbericht dazu den Feststellungsbeschluss gefasst.

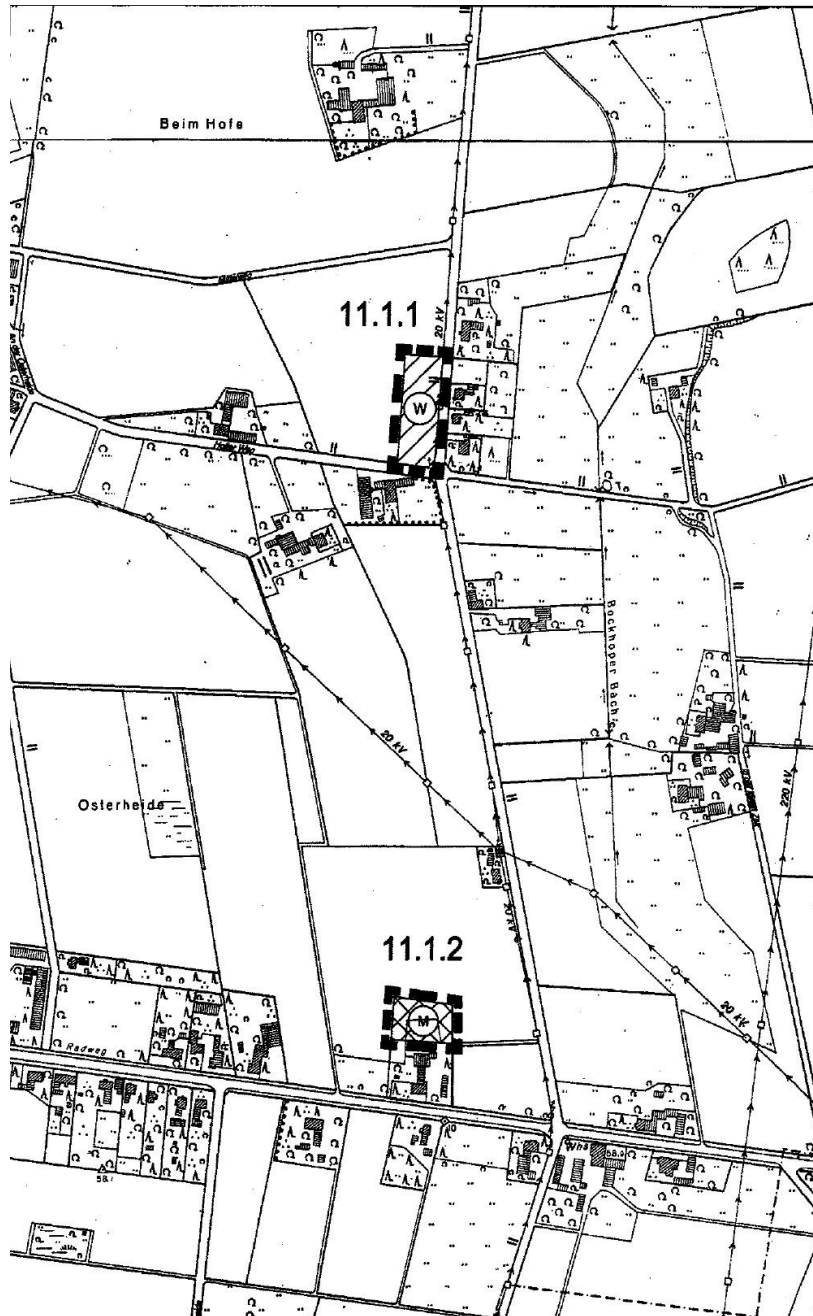
Die genehmigte 11. Änderung umfasst folgende Bereiche:

Gemeinde Maasen

11.2.1 Darstellung: Gewerbliche Baufläche

Gemeinde Borstel

11.1.1: Wohnbaufläche + 11.1.2: Gemischte Baufläche



Mit der Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich des Erläuterungsberichtes während der Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.30 Uhr
zusätzlich Montag und Mittwoch 14.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag 14.00 bis 17.00 Uhr
und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Am Rathaus 1, 27254 Siedenburg oder auch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04272/79-26) in Zimmer 26 eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Pennigseher Weg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.30 Uhr
zusätzlich Montag und Mittwoch 14.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag 14.00 bis 17.00 Uhr
und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Am Rathaus 1, 27254 Siedenburg oder auch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04272/79-26) in Zimmer 26 eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung dieses Bauleitplans (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Siedenburg geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Siedenburg, den 08.12.2008
Der Bürgermeister
gez. Engelbart

AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH Bassum

9. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 15.12.2008 folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) vom 11.10.1999 (Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover Nr. 26/99, Seite 750) zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.12.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 19/2007, Seite 6) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5 gestrichen“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 wird nach dem Wort „Benutzungsentgelt,“ das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „für jedes“ das Wort „anschlusspflichtige“ durch das Wort „anschlusspflichtige“ ersetzt.

cc) In Unterabsatz 2 Satz 2 wird das Komma zwischen den Worten „Ort“ und „wo“ ohne Leerzeichen direkt hinter das Wort „Ort“ gesetzt. Das Leerzeichen wird nach dem Komma eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das erste Wort „Läßt“ durch das Wort „Lässt“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Leerzeichen vor dem Satzzeichen „.“ entfernt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Anschlußnehmer“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „Soweit ein“ das Wort „Anschlußnehmer“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt.
5. § 5 wird gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabsatz 3 letzter Halbsatz Satz 1 wird das Wort „bemißt“ durch das Wort „bemisst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden bei Buchstabe b) Bauabfälle die Entgeltsätze bei der Ziffer 9 von „234,00 EUR/t“ auf „160,00 EUR/t“ sowie von „100,00 EUR/cbm“ auf „70,00 EUR/cbm“ geändert.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „entsteht mit dem“ das Wort „Anschluß“ durch das Wort „Anschluss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Abfallbehälter dem“ das Wort „Anschlußnehmer“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach den Worten „Abfallbehälter vom“ das Wort „Anschlußnehmer“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 letzter Halbsatz wird nach den Worten „nicht der“ das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird nach den Worten „dabei ein“ das Wort „Anschluß“ durch das Wort „Anschluss“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird am Ende des Satzes das Wort vor der Einklammerung „Anschlußpflichtige“ durch das Wort „Anschlusspflichtige“ ersetzt.
8. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entgelte für Zusatzleerungen von Abfallbehältern ab 660 l Volumen sowie für Sonderleistungen gemäß § 4 werden mit der Inanspruchnahme dieser Sonderleistungen fällig.“
9. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „eingestellt werden“ das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
10. In § 12 wird nach den Worten „die betroffenen“ das Wort „Anschlußnehmer“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Diepholz, den 15.12.2008
- Landrat -

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 511) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, Seite 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I, Seite 1462) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. Seite 127) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.1992 (Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover Nr. 29/92, Seite 975) zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 19/2007, Seite 6) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 4 das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 3 werden hinter den Worten „Müllheizwerk der“ die Wörter „ANO GmbH Bremen“ durch die Wörter „swb Entsorgung GmbH, Bremen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „Die Abfallentsorgung“ das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 3 werden nach den Worten „Die Abfallentsorgung“ das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Unterabsatz 2 wird nach den Worten „auf ihrem Grundstück zu lagern,“ das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Anschluß-“, durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das in Klammern gesetzte Wort „Anschlußzwang“ durch das Wort „Anschlusszwang“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Anschlußpflichtige“ durch das Wort „Anschlusspflichtige“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss“ ersetzt.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche, die typischerweise bzw. üblicherweise und regelmäßig im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Hausmüllähnliche Abfälle, die in Bereichen der Wirtschaft, des Gewerbes und der öffentlichen Einrichtungen anfallen, sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.“
6. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Eier- und“ das Wort „Nußschalen“ durch das Wort „Nussschalen“ ersetzt.
7. § 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es ist dem Landkreis in den dafür zugelassenen Altpapierbehältern (§ 14 Abs.1 Nr. 4) oder bei den bekanntgegebenen Altpapiersammelstellen zu überlassen. In Sammelgebieten, in denen keine Altpapierbehälter zur Verfügung gestellt werden, ist das Altpapier dem Landkreis gebündelt oder in Pappkartons im Wege der Auftragsammlung (z. B. durch Vereine oder karitative Organisationen) an den festgelegten Abfuhrterminen oder bei den bekanntgegebenen Altpapiersammelstellen zu überlassen.“

8. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Restabfälle sind dem Landkreis in den hierfür zugelassenen Restabfallbehältern (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2) zu überlassen.“

9. In § 12 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Gemischte Baustellenabfälle aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis bei den geeigneten Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Ziffern 5 und 6 gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „im Eigentum von“ das Wort „Anschlußnehmern“ durch das Wort „Anschlussnehmern“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „stellt diese den“ das Wort „Anschlußnehmern“ durch das Wort „Anschlussnehmern“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „kann der“ das Wort „Anschlußnehmern“ durch das Wort „Anschlussnehmern“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Soweit“ das Wort „Anschlußnehmer“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt.

f) In Absatz 6 Satz 3 wird nach den Worten „haftet der“ das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss“ ersetzt und im letzten Halbsatz das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

g) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Anschlußpflichtige“ durch das Wort „Anschlusspflichtige“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „so gefüllt werden,“ das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach den Worten „aus einem vom“ das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.

c) In Absatz 5 letzter Halbsatz wird das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.

d) In Absatz 7 letzter Halbsatz wird das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Bereitstellung“ das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt und nach dem Wort „erfolgen,“ das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Ziffer 1 Satz 2 wird nach den Worten „Abfallaufkommen des“ das Wort „Anschlußnehmers“ durch das Wort „Anschlussnehmers“ ersetzt.
- bb) In Ziffer 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- cc) In Ziffer 6 Satz 1 werden nach den Worten „werden von“ die Worte „den Müllwerkern“ durch die Worte „dem Entsorgungspersonal“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt. Im letzten Halbsatz werden die Wörter „daß die Müllwerker“ und „haben“ durch die Wörter „dass das Entsorgungspersonal“ und „hat“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Der Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Worte „Anschlußpflichtige“ wird durch das Wort „Anschlusspflichtige“ ersetzt.
- bb) Nach den Worten „und schadlos“ wird das Wort „selbst“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Eine Übertragung auf Dritte ist unzulässig.“
- dd) Die ursprünglichen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und 4.
- b) Der Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Anschlußpflichtige“ durch das Wort „Anschlusspflichtige“ ersetzt.
- bb) Im Satz 1 zweiter Halbsatz wird nach den Worten „nachweislich nicht“ das Wort „selbst“ eingefügt.
14. In § 18 Absatz 4 letzter Halbsatz wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
15. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Worten „kann bestimmen,“ wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- b) Nach den Worten „die betroffenen“ wird das Wort „Anschlußnehmer“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird Wort „Anschlußpflichtige“ durch das Wort „Anschlusspflichtige“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird nach den Worten „für jedes“ das Wort „anschlußpflichtige“ durch das Wort „anschlusspflichtige“ und nach den Worten „Veränderungen der“ das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.
17. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 1 Satz 1 wird das Wort „Anschluß“ durch das Wort „Anschluss“ ersetzt.
- b) In Ziffer 5 wird nach den Worten „einstampft bzw.“ das Wort „sonstwie“ durch die Worte „sonst wie“ ersetzt.
18. Die Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz wird wie folgt geändert:
- Der Abfallkatalog wird wie folgt geändert:
- Beim Abfallschlüssel 030310 wird in der Spalte 4 für die Entsorgung von „A“ (Ausschluss von der Entsorgungspflicht) auf „E“ (Entsorgungspflicht) geändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Diepholz, den 15.12.2008
- Landrat -

Abwasserverband Weyhe

12. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes, des Nds. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 09.12.2008 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Wasserversorgungsunternehmen sind gemäß §12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Artikel II

Die 12. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 10.12.2008

gez. Wolff

- Geschäftsführer -

gez. Mendrzik

- Geschäftsführer -

Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in Wagenfeld-Ströhen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Ströhen, Flur 12, Flurstücke 46/1, 47/3 und 49/19 in Größe von 1,35.50 ha am 18. September 2008 die 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen.

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung ist vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz in Diepholz am 10. November 2008 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis 18. Januar 2009 bei der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 11, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen, Varreler Straße 10, 49419 Wagenfeld-Ströhen eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen.

Diepholz, den 27.11.2008
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Dieckmann